Satzungsentwurf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **„Kultur.Art Bödexen“** und hat seinen Sitz in 37671 Höxter-Bödexen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Eine Gemeinnützigkeit im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wird nicht angestrebt.

(2) Zweck des Vereins ist,
   a. die Förderung der Jugendpflege, der Jugendarbeit und der Seniorenarbeit sowie die Unterstützung von Projekten, die geeignet sind das Gemeinwesen in Bödexen zu fördern,
   b. die Unterstützung Bödexer Vereine und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben,
   c. die Koordination der ideellen Interessen aller gemeinnützigen Bödexer Vereine,
   d. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die das Dorfleben in Bödexen bereichern. Dazu gehören auch kulturelle Angebote, Märkte und Volksfeste.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Die Mitgliedschaft wird allen Bödexer Vereinen ermöglicht. Mitglieder können auch natürliche Personen (Mindestalter 16 Jahre), Personenvereinigungen und andere juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese entscheidet endgültig. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:
   a. mit dem Tod des Mitgliedes;
   b. durch freiwilligen Austritt;
   c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
   d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgestoßen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschuss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedervereine entrichten einen Jahresbeitrag in doppelter Höhe eines normalen Mitgliedes.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung und
b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
b. Entgegennahme des Berichtes des Kassierers,
c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
d. Entlastung des Vorstandes
e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
f. Wahl der Kassenprüfer,
g. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
i. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In der Angelegenheit, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(2) In der Mitgliederversammlung haben jedes Mitglied eine Stimme und die Vertreter der Mitgliedsvereine ebenfalls eine Stimme je Verein. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Versendung der Einladung per E-Mail ist zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(9) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(10) Zum Protokoll: Der Schriftführer erstellt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter ein anderes anwesendes Mitglied zum Protokollanten. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers/Protokollanten, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ebenso die die Regelungen über Mitgliederversammlungen gem. § 8, Nr. 2 bis 11.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus nachfolgenden Personen:
   a. der/die 1. Vorsitzende,
   b. der/die 2. Vorsitzende,
   c. der/die Kassierer(in),
   d. der Schriftführer(in)
   e. Beisitzer, die auf Vorschlag eines jeden Bödexer Vereins und des Bödexer Pfarrgemeinderates hinzugewählt werden können.

(2) Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und dem jeweiligen Kassierer vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

(5) Der Vorstand kann im Bedarfsfall auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch weitere Beisitzer ergänzt werden.

(6) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
   a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
   b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
   c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
   d. Erstellung eines Jahresberichtes;
   e. Buchführung und Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr;
   f. Beschlussfassung und Führung der laufenden Geschäfte;
   g. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch, per E-Mail, Whats App o.ä. einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Tagesordnung muss nicht bekannt gegeben werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Vorstandssitzung.

(9) Die Vorstandsitzungen sind zu protokollieren. Es gelten die Vorgaben gem. § 8 Nr. 10 entsprechend.

(10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(11) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter an einer Person ist unzulässig. Ebenso kann das Stimmrecht eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes nicht von einem anwesenden Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und durch ein anderes Mitglied ersetzt wird.

§ 11 Auflösung

(1) Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Nr. 8 festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Höxter. Sie soll das Vermögen dann wieder verwenden für mildtätige und gemeinnützige Zwecke sowie für Projekte, die das Gemeinwesen in der Ortschaft Bödexen fördern.

§ 12 Inkraftreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom …….. beschlossen.

Bödexen, den _____

Die Gründungsmitglieder: